

**Vorlage für die Sitzung**  
**des Landeskirchenamtes am 3. September 2019**  
**des Kirchenordnungsausschusses am 9. September 2019 TOP**  
**der Kirchenleitung am 11./12. September 2019 TOP**

zur Information

zur Beratung

zur Entscheidung

**Betreff:** Amtsblattverordnung der EKvW

**Bearbeiter/in:** OKR Dr. Hans-T. Conring

**Zeitbedarf:** 15 Minuten

**Bisher in dieser Sache  
vorgelegtes Material:** ./.

**Beschlussvorschlag:** Landeskirchenamt und Kirchenordnungsausschuss:  
Der Kirchenleitung wird empfohlen, die Amtsblattverordnung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen zu beschließen.  
Az.: 605.0

Kirchenleitung:  
Die Amtsblattverordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen  
wird beschlossen.  
Az.: 605.0

**Anlage/n:** 1. Entwurf der Amtsblattverordnung der EKvW  
2. Begründung zum Entwurf der Amtsblattverordnung der EKvW

**Kosten:** Die für die Weiterentwicklung des Amtsblattmoduls im Rahmen vom  
FIS Kirchenrecht anfallenden Kosten von ca. 60.000 € werden vom  
Kirchenkonsortium getragen.  
Für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise entfällt die Verpflichtung  
zum Bezug der kostenpflichtigen Papierausgabe, pro Abonnement  
werden 35 Euro jährlich eingespart.  
Die Mehrkosten für die Signierung der PDF liegen im Bereich bis zu  
200 € jährlich.

**Begründungen/Erläuterungen:**

Im Zuge der Digitalisierung der kirchlichen Verwaltung ist vorgesehen, dem Kirchlichen Amtsblatt (KABl.) in der elektronischen Form den Vorrang gegenüber der Papierausgabe einzuräumen, also einen Wechsel von first print zu **first digital** zu vollziehen. Zukünftig ist das signierte PDF die rechtsverbindliche Amtsblattausgabe. Damit wird allen kirchlichen Körperschaften die Option geboten, den Bezug der Papierausgaben bis auf null Exemplare zu reduzieren.

Das Amtsblattmodul im Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS Kirchenrecht) wird zurzeit dahin gehend überarbeitet, dass auch die einzelnen Dokumente in HTML-Ansichten (wie im geltenden Recht) dargestellt werden. Die Softwareentwicklung unter der fachlichen Leitung der EKvW wird voraussichtlich im November 2019 abgeschlossen werden können, sodass der früheste Umstellungszeitpunkt die Januarausgabe 2020 wäre. Bei Verzögerungen erfolgt die Umstellung im Januar 2021, da wegen der Jährlichkeit der Sach- und Personenverzeichnisse nur jahrgangsweise Veränderungen vorgenommen werden können.

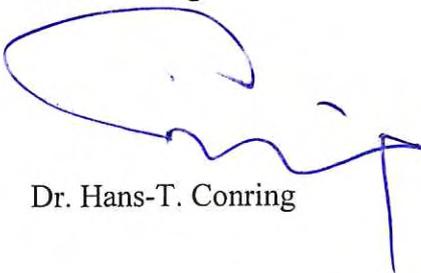
Die Amtsblattverordnung schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die zukünftig verbindliche digitale (elektronische) Amtsblattausgabe. Der Inhalt und der Aufbau des KABl. erfolgt zukünftig in zwei Teilen. Teil I enthält vorrangig Rechtsnormen und Urkunden zur Organisation der kirchlichen Körperschaften. Teil II enthält vorwiegend persönliche Nachrichten. Das PDF von Teil II wird nicht signiert, sodass z. B. auf Grund einer verwaltungsgerichtlichen Anordnung das im Internet eingestellte PDF nachträglich in den persönlichen Nachrichten geweißt oder geschwärzt und in das FIS Kirchenrecht erneut hochgeladen werden kann.

Bei einem längeren Ausfall der informationstechnischen Systeme (Internet, Server etc.) besteht die Möglichkeit, mit einer Ersatzbekanntmachung – ggf. auch mit einer gedruckten Ausgabe – reagieren zu können.

Die Allgemein zugänglichkeit des Amtsblattes bleibt über das FIS Kirchenrecht erhalten. Personen, die keinen Internetzugang haben, können das Kirchliche Amtsblatt über eine zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenämter oder Landeskirchenamt) einsehen.

---

In Vertretung



Dr. Hans-T. Conring

ENTWURF

Stand: 13. Juli 2019

# **Amtsblattverordnung**

## **der Evangelischen Kirche von Westfalen**

### **(EKvW-Amtsblattverordnung – KABl.VO)**

#### **Vom ....**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 139 Absatz 3 Kirchenordnung die folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Verkündung von Rechtsnormen**

Rechtsnormen werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen verkündet, soweit nicht durch das Recht eine andere Form der Veröffentlichung vorgesehen ist.

#### **§ 2**

#### **Amtliche Veröffentlichungen, Form und Bereitstellung**

(1) <sup>1</sup>Die auf Grund einer Rechtsnorm oder durch Anordnung einer Kirchenbehörde vorgeschriebenen amtlichen Veröffentlichungen und öffentlichen Zustellungen erfolgen im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen. <sup>2</sup>Die Kirchenbehörden können eine anderweitige Veröffentlichung anordnen, soweit dies durch das Recht zulässig ist.

(2) Das Kirchliche Amtsblatt wird in elektronischer Form geführt.

(3) <sup>1</sup>Verkündungen, Bekanntmachungen und sonstige Veröffentlichungen in elektronischer Form sind mit der Bereitstellung des Kirchlichen Amtsblattes im Internet vollzogen. <sup>2</sup>Der Tag der Bereitstellung zum Abruf ist als Ausgabedatum im Kirchlichen Amtsblatt anzugeben.

(4) <sup>1</sup>Von dem Kirchlichen Amtsblatt werden vier beglaubigte Papierausdrucke gefertigt, die die gleiche Rechtsverbindlichkeit wie das in elektronischer Form herausgegebene Kirchliche Amtsblatt haben. <sup>2</sup>Je ein Exemplar der beglaubigten Papierausdrucke wird bei der Bibliothek des Landeskirchenamtes sowie in der Urkundensammlung des Landeskirchenamtes und zwei Exemplare werden beim Landeskirchlichen Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen hinterlegt.

### § 3

#### **Inhalt und Aufbau**

(1) <sup>1</sup>Das Kirchliche Amtsblatt Teil I enthält Rechtsnormen sowie die nach dem Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen erforderlichen Bekanntmachungen, insbesondere Urkunden über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung kirchlicher Körperschaften sowie deren Siegel. <sup>2</sup>Das Kirchliche Amtsblatt Teil II enthält alle in Teil I nicht aufgeführten Veröffentlichungen. <sup>3</sup>Dazu gehören insbesondere die Personalnachrichten, der Verlust oder das Ruhen der Ordinationsrechte sowie die Zusammensetzung kirchlicher Gremien und Kirchengerichte.

(2) <sup>1</sup>Bestandteile einer Veröffentlichung, die im Kirchlichen Amtsblatt nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand dargestellt werden können, können bei einer zentralen Verwaltungsstelle oder mehreren zentralen Verwaltungsstellen zur Einsicht für jede Person während der Geschäftszeiten ausgelegt werden. <sup>2</sup>Die Auslegung setzt voraus, dass in der Veröffentlichung auf den Inhalt sowie Ort und Zeit der Auslegung hingewiesen wird.

(3) Berichtigungen von Druckfehlern oder Unrichtigkeiten im Kirchlichen Amtsblatt sind in dem Teil des Kirchlichen Amtsblattes bekannt zu machen, in dem die Verkündung oder Bekanntmachung erfolgt ist.

### § 4

#### **Sicherung der Authentizität und Integrität des Kirchlichen Amtsblattes Teil I**

(1) Das Kirchliche Amtsblatt Teil I muss in einem technisch zuverlässigen Prozess in einem Format erstellt werden, dessen Aufwärtskompatibilität gewährleistet ist, und zur Sicherung der Authentizität mit einer dauerhaft nachprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

(2) Die Datensicherung des Kirchlichen Amtsblattes Teil I hat zusätzlich in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System zu erfolgen.

### § 5

#### **Zugänglichkeit des Kirchlichen Amtsblattes**

(1) <sup>1</sup>Das Kirchliche Amtsblatt ist über das Fachinformationssystem Kirchenrecht im Internet unter der Adresse „[www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de)“ zum Abruf für jede Person frei zugänglich. <sup>2</sup>Es kann kostenfrei gelesen, gespeichert und ausgedruckt werden.

(2) <sup>1</sup>Im Fachinformationssystem Kirchenrecht soll ein kostenfreier Dienst angeboten werden, der die Nutzerinnen und Nutzer über die neu erschienenen Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes sowie die Integration der Veröffentlichungen in das geltende oder archivierte Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen selbsttätig elektronisch informiert. <sup>2</sup>Nutzerinnen und Nutzer haben dazu die Adresse ihres elektronischen Postfaches anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Das Kirchliche Amtsblatt kann bei der Amtsblattstelle des Landeskirchenamtes, bei der Bibliothek des Landeskirchenamtes und beim Landeskirchlichen Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen in elektronischer und gedruckter Form, bei den zentralen Verwaltungs-

stellen (Kreiskirchenämter) in elektronischer Form eingesehen werden. <sup>2</sup>Auf Verlangen wird gegen Übernahme der Kosten ein Ausdruck eines elektronischen Dokuments erstellt.

(4) Für ein Abonnement oder den Bezug einzelner Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes in gedruckter Form wird ein angemessenes Entgelt erhoben.

## § 6

### **Bekanntmachung in besonderen Fällen**

<sup>1</sup>Soweit die Herausgabe des Kirchlichen Amtsblattes Teil I in elektronischer Form auf Grund besonderer Umstände zeitweise unmöglich ist, wird für die Ersatzbekanntmachung das Kirchliche Amtsblatt Teil II oder ein anderes geeignetes Informationsmittel genutzt, sodass jede Person in verlässlicher und zumutbarer Weise Kenntnis von den Inhalten nehmen kann. <sup>2</sup>In diesem Fall kann das Kirchliche Amtsblatt Teil I und Teil II auch in gedruckter Form herausgegeben und allen kirchlichen Körperschaften zugestellt werden. <sup>3</sup>Für die Ersatzbekanntmachung wird kein Entgelt erhoben. <sup>4</sup>Sobald die Umstände es zulassen, ist auf die Ersatzbekanntmachung in der nächsten Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes Teil I, das in elektronischer Form erscheint, hinzuweisen.

## § 7

### **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Die Umstellung auf das Kirchliche Amtsblatt Teil I und Teil II hat bis spätestens zum 31. Januar 2021 zu erfolgen. <sup>2</sup>§ 2 Absatz 4 und 5 und die §§ 3 bis 6 sind erst ab dem Zeitpunkt der Umstellung anwendbar. <sup>3</sup>Der Umstellungszeitpunkt wird vorab im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

(3) Die vor der Umstellung vollzogenen Verkündungen, Bekanntmachungen, sonstigen Veröffentlichungen und Zustellungen bleiben unberührt.

(4) Die Ausfertigung und Unterzeichnung von Rechtsnormen, amtlichen Veröffentlichungen und öffentlichen Zustellungen mit einer elektronischen Signatur ist beabsichtigt und bedarf zu gegebener Zeit einer gesonderten Regelung.

Bielefeld,

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

## **Entwurf einer Amtsblattverordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

### **A. Allgemeine Begründung**

#### **Ausgangslage**

Das erste Kirchliche Amtsblatt des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen erschien zum 1. Januar 1859. Ab 1918 wurde es weitergeführt als Kirchliches Amtsblatt des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Westfalen. Zwischenzeitlich hieß es auch Kirchliches Amtsblatt der Kirchenprovinz Westfalen, bevor es ab 1. Januar 1946 umfirmiert wurde zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Das Kirchliche Amtsblatt der EKvW wird in Papierform herausgegeben. Ursprünglich waren alle kirchlichen Körperschaften verpflichtet, mindestens ein Exemplar der Papierausgabe für ihre Körperschaft abzunehmen, damit insbesondere die kirchlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger über alle Änderungen im Recht sowie über Stellenangebote informiert waren. In der Praxis wurde in den größeren Kirchengemeinden des Öfteren nur ein Exemplar abgenommen, was dazu führte, dass das Kirchliche Amtsblatt einige Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber erst nach Wochen oder Monaten erreichte.

Die Verpflichtung der Abnahme von mindestens einem Amtsblattexemplar für eine Körperschaft war gängige Praxis und nicht durch Rechtsnorm festgelegt. Seit Jahrzehnten zahlen die Abonnenten einen Bezugspreis, der zumindest die entstandenen Sachkosten abdeckt.

Im Jahr 2004 wurde das Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS) entwickelt, sodass das Kirchliche Amtsblatt seit dieser Zeit in Form eines PDF über das Internet, erst kostenpflichtig, später ab dem 1. Juli 2009 kostenlos, abrufbar war. Seitdem haben sich die Zugriffszahlen über das Internet auf das Kirchliche Amtsblatt deutlich erhöht, mit der Konsequenz, dass immer mehr kirchliche Körperschaften die Anzahl der Papierausgaben reduzierten oder sogar ganz abbestellten.

Die ursprüngliche Vorgabe, dass die allein verbindliche Papierausgabe des Kirchlichen Amtsblattes die Mehrzahl der kirchlichen Körperschaften und der kirchlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erreicht, ist immer weniger gesichert und auch nicht im Detail feststellbar. Das Aufrufen der PDF ist einfacher und komfortabler. Die (deutliche) Mehrheit ruft in der heutigen Zeit die Rechtsveröffentlichungen über das Fachinformationssystem Kirchenrecht auf. Von den 800 Abonnements der Papierausgabe ist eine verhältnismäßig hohe Zahl dem Kreis der Ruheständler zuzurechnen, der insbesondere ein Interesse an den Personalnachrichten hat.

Bekanntmachungen des Bundes werden im Bundesanzeiger seit dem 1. April 2012 elektronisch publiziert. Die gedruckte Ausgabe ist eingestellt worden. Das Land Brandenburg gibt sein Gesetz- und Verordnungsblatt seit dem 1. Oktober 2009 in elektronischer Form heraus. Das Amtsblatt des Saarlandes wird seit dem Jahr 2009 in einem Teil I in elektronischer Form und in einem Teil II in Papierform geführt. Andere Bundesländer haben an der Papierform festgehalten und zusätzlich eine elektronische Variante<sup>1</sup> ermöglicht.

#### **Zielsetzung**

Es besteht der Wunsch, die Papierausgaben des KAbI. stark einzuschränken und nur noch den Personen und Institutionen, die ein kostenpflichtiges Abonnement abgeschlossen haben, das Kirchliche Amtsblatt in Papierform zukommen zu lassen.

---

<sup>1</sup> Siehe zum Beispiel das Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_liste](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_liste)  
G:\DG5\6\_FIS\KABI\8\_KABI\_Recht\2019-09-02\_Allgemeine\_Begründung\_AmtsblattVO.docx

Zugleich soll die Rechtsverbindlichkeit der Amtsblattausgaben vom Papier (first print) zum **PDF (first digital)** hin erfolgen. Die Bedingungen sind in einer Rechtsnorm „Amtsblattverordnung der EKvW“ festzulegen.

Die Regelungen der elektronischen Verkündung von Recht im staatlichen Bereich (s. o.), die bereits seit vielen Jahren existieren, haben sich bewährt und dienen als Grundlage für den Entwurf der Amtsblattverordnung der EKvW.

### Umsetzung

Die am Fachinformationssystem Kirchenrecht beteiligten Kirchen haben im März 2019 beschlossen, das im Redaktionssystem eingesetzte Amtsblatt-Modul zu überarbeiten. Dabei sollte der Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer berücksichtigt werden, die Amtsblattdokumente ähnlich dem geltenden Recht in die Webseite zu integrieren.

Das Grobkonzept KABL. 3.0 des Kirchenkonsortiums FIS vom 20. Mai 2019 sieht vor, den Fokus verstärkt auf die digitale Version des Kirchlichen Amtsblattes zu legen, ohne dabei die gedruckte Version abzuschaffen (nicht alle Kirchen setzen das Amtsblatt-Modul ein bzw. sind bereit für eine Umstellung auf die „digitale Verkündung“). Gleichzeitig wird sich die Printausgabe inhaltlich und auch im Layout verändern. Die digitale Version steht zukünftig auf zwei Pfeilern. Zum Einen bleibt die PDF-Ausgabe erhalten, diese kann dann auch weiterhin für den Druck der Printausgabe verwendet werden. Hinzu kommt, dass die PDF-Ausgabe zertifiziert werden kann. Damit kann dem Leser die Echtheit einer Ausgabe signalisiert werden. Die Zertifizierung selbst erfolgt außerhalb des Editors. Es zeichnen sich bereits jetzt grundlegende Veränderungen ab, die eine echte HTML-Ausgabe zu den einzelnen Amtsblatt-Ausgaben ergeben. Die Darstellung orientiert sich dabei am geltenden Recht. Nach der Auswahl einer Ausgabe in der Übersicht wird nicht mehr wie heute ein PDF, sondern zukünftig eine weitere Seite geöffnet, die dann die Amtsblatt-Ausgabe als HTML-Ansicht anzeigt. Dazu ist es erforderlich, das Layout der Printausgabe zu vereinfachen (z. B. einspaltige Darstellung, bisher i. d. R. zweispaltig). Damit soll der Weg geebnet werden für eine zukünftige Umstellung auf eine rein digitale (auch barrierefreie) Amtsblattverkündung.

Der Zeitplan sieht vor, dass das neue Amtsblatt-Modul bereits in einer ersten Phase im September 2019 getestet werden kann. Abhängig von Ergebnissen bestehen gute Aussichten, dass bereits mit der Januarausgabe 2020 mit der neuen Software und der Umgestaltung der Papierausgabe und der Webseite in Westfalen begonnen werden kann. Sofern technische Probleme auftreten, wäre eine Umstellung für die EKvW, die insbesondere wegen der Sach- und Personenverzeichnisse nur jahrgangsweise erfolgen kann, für die Januarausgabe 2021 vorgesehen.

Der Entwurf einer Amtsblattverordnung sieht Folgendes vor:

1. Schaffung einer Rechtsnorm in Form einer Verordnung, die als Rechtsgrundlage für die zukünftig verbindliche digitale (elektronische) Amtsblattausgabe gilt.
2. Das Ausgabedatum der digitalen (elektronischen) Amtsblattausgabe ist zukünftig die Bereitstellung des Kirchlichen Amtsblattes im Internet unter [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de).
3. Der Inhalt und der Aufbau des KABL. erfolgt zukünftig in zwei Teilen. Teil I enthält vorrangig Rechtsnormen und Urkunden zur Organisationsform kirchlicher Körperschaften. Teil II enthält vorwiegend Personalnachrichten.
4. Das PDF des Amtsblattes Teil I kann uneingeschränkt mit einer Signatur versehen und in das Fachinformationssystem Kirchenrecht hochgeladen werden. Es ist dann nicht mehr veränderbar. Eine entsprechende Notwendigkeit besteht nicht, da Rechtsnormen bei Fehlern über Berichtigungen verändert werden können.

5. Bei Teil II kann nicht ausgeschlossen werden, dass nachträgliche Veränderungen am PDF, insbesondere an den personenbezogenen Daten erforderlich werden. Es sind zwar gesetzliche Grundlagen für die Veröffentlichungen vorhanden (Anlage), es kann aber nach dem DSGVO-EKD nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Personen als Betroffene im Sinne des Abschnitts „Kapitel 3 – Rechte der betroffenen Person“ ihre Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung geltend machen und die Amtsblattstelle auf Anordnung des Beauftragten für den Datenschutz der EKD oder auf Grund verwaltungsgerichtlicher Anordnung die entsprechende Stelle in der elektronischen Form des Amtsblattes Teil II schwärzen oder weißen muss. Das Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg hat mit Urteil vom 27. November 2009 zur informationellen Selbstbestimmung im kirchlichen Bereich entschieden, dass ein Anspruch auf Löschung persönlicher Daten, die durch Einstellen des Amtsblattes ins Internet zur Einsicht für jedermann bereitgehalten werden, bestehen kann (VG 5/09<sup>2</sup>). Aus diesem Grund werden die PDF von Teil II nicht mit einer Signatur versehen, sodass sie nachträglich ausgetauscht werden können. Gleiches gilt für das Dokument in der HTML-Form.
6. Die Allgemeinzugänglichkeit des Kirchlichen Amtsblattes ist für die Öffentlichkeit zu regeln. Dies betrifft den „freien Zugang“ zum Fachinformationssystem Kirchenrecht. Da der Kreis der Abonnenten der Papierausgabe immer kleiner wird, informiert bereits jetzt ein Newsletter über Erscheinen und Inhalt der Kirchlichen Amtsblätter. Personen, die keinen Internetzugang haben, ist die Möglichkeit einzuräumen, das Kirchliche Amtsblatt über eine zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenämter oder Landeskirchenamt) einsehen zu können.
7. Da ein Ausfall der informationstechnischen Systeme (Internet, Server etc.) auch über einen längeren Zeitraum hinweg niemals ausgeschlossen werden kann, ist es erforderlich, eine Ersatzbekanntmachung des KABL. – notfalls auch in gedruckter Form – zu regeln. Auch vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, über beglaubigte Papierausdrucke zu verfügen, um Zeitpunkt und Inhalt einer Veröffentlichung nachweisen zu können.
8. Als weiterer Schritt im Zuge der rechtssicheren Digitalisierung ist zukünftig auch im kirchlichen Bereich eine Ausfertigung und Unterzeichnung von einzelnen Dokumenten (beschlossene Rechtsnormen, amtliche Veröffentlichungen und öffentliche Zustellungen) mit einer elektronischen Signatur beabsichtigt. Dies bedarf zu gegebener Zeit einer gesonderten Regelung, ggf. auch in der Amtsblattverordnung.

## B. Einzelbegründungen zu den Paragrafen

### Zu § 1 – Verkündung von Rechtsnormen

Rechtsnormen (z. B. Kirchengesetze, Verordnungen und Satzungen) werden in der Regel im Kirchlichen Amtsblatt verkündet.<sup>3</sup> Satzungen der Kirchengemeinden werden seit Jahren im KABL. veröffentlicht, allerdings lässt Artikel 77 Absatz 2 Satz 4 es zu, diese in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Nach § 23 Friedhofswesenverordnung erfolgen die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen der Friedhofssatzungen, Friedhofsgebührensatzungen und Grabmal- und Bepflanzungssatzungen im vollen Wortlaut in der oder den Tageszeitungen oder im Amtsblatt der Kommunalgemeinde oder des Kreises oder durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofsträgers für die Dauer von

---

<sup>2</sup> Urteil ist über das Fachinformationssystem Kirchenrecht unter <https://www.kirchenrecht-ekwue.de/document/25588> abrufbar.

<sup>3</sup> Siehe Artikel 104 Abs. 3, 139 Abs. 3, 144 Abs. 1 und 2 KO

mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch die örtliche Presse, durch das Amtsblatt oder im Internet auf den Anschlag hingewiesen werden muss.

### **Zu § 2 – Amtliche Veröffentlichungen, Form und Bereitstellung**

**Absatz 1** beschreibt allgemein die Inhalte des Kirchlichen Amtsblattes, die über die Verkündung von Rechtsnormen hinausgehen. Als Beispiel wird auf die Errichtung, Änderung und Auflösung des Verbandes hingewiesen (§ 5 Absatz 6 Satz 1 VerbG). Öffentliche Zustellungen sind nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz der EKD (VVZG-EKD) möglich.

Nach **Absatz 2** wird das Kirchliche Amtsblatt zukünftig in elektronischer Form geführt. Die Rechtsverbindlichkeit erfolgt mit der Verkündung des Rechts im Internet. Die bisher verbindliche Papierausgabe wird nicht eingestellt, aber auf Grund der weiter zurückgehenden Zahl der Abonnenten ist sie im Bereich der EKvW nicht mehr das führende Medium für die Veröffentlichung. Die Dauer der Fortführung der Papierausgabe ist von wirtschaftlichen Überlegungen abhängig. Sobald absehbar ist, dass die Kosten nicht mehr über die Bezugspreise gedeckt werden können, wäre die Einstellung zu empfehlen. Die verpflichtende Fortführung der Papierausgabe ist deshalb in der Amtsblattverordnung nicht vorgesehen.

Die „freie Zugänglichkeit“ zum digitalen Amtsblatt wird in § 5 Absatz 1 näher beschrieben.

**Absatz 3** legt den Verkündungszeitpunkt fest. Bei der Papierausgabe war es ein in die Zukunft gerichteter Termin, da der Druck und der Versand eingeplant werden mussten. Die Post wertet das KAbI. als „Zeitung“, sodass das Zeitfenster verhältnismäßig großzügig gesetzt werden musste, denn eine rechts-sichere Verkündung setzt voraus, dass die Mehrzahl der Bezieherinnen und Bezieher des Kirchlichen Amtsblattes die Papierausgabe erhalten haben. Da für die Körperschaften keine Verpflichtung bestand, ein KAbI. zu beziehen, bot es sich aus diesem Grund auch an, auf die elektronische Verkündung umzustellen. Das Ausgabedatum im Kirchlichen Amtsblatt ist der Tag der Bereitstellung zum Abruf über das FIS Kirchenrecht.

Nach **Absatz 4** sind von jedem elektronisch veröffentlichten Kirchlichen Amtsblatt vier beglaubigte Papierausdrucke zu fertigen. Diese Exemplare könnten bei Rechtsstreitigkeiten über den Inhalt einer Bekanntmachung oder bei Zweifeln, ob die Anforderungen nach § 4 Absatz 1 an die elektronische Signatur vorliegen, ggf. vor Gericht oder zur Einsichtnahme in der Dienststelle verwendet werden. Andererseits stehen sie zur Verfügung, wenn in einer Ausnahmesituation auf das Internet oder die Server des FIS Kirchenrecht (für längere Zeit) nicht zugegriffen werden kann. Auch die Inhalte des Teils II können über die beglaubigte Fassung nachgewiesen werden.

### **Zu § 3 – Inhalt und Aufbau**

Die bisherigen Bekanntmachungen im KAbI. werden zukünftig den Teilen I und II zugeordnet. Das hängt damit zusammen, dass nur der rechtlich bedeutsame Teil I mit einer dauerhaft nachprüfaren qualifizierten elektronischen Signatur (§ 4 Absatz 1) versehen wird und damit nicht mehr gelöscht, sondern nur noch im Berichtigungsmodus verändert werden kann. Bei Teil II kann nicht ausgeschlossen werden, dass nachträgliche Korrekturen oder Löschungen am PDF, insbesondere an den personenbezogenen Daten, erforderlich werden. Nähere Ausführungen dazu sind in der „Allgemeinen Begründung“ unter „Umsetzung“ beschrieben. Die PDF von Teil II werden nicht mit einer Signatur versehen, sodass sie nachträglich ausgetauscht werden können. Gleiches gilt für das Dokument in der HTML-Form.

**Absatz 1** beschreibt den Inhalt von Teil I und Teil II.

Teil I: Zu den Rechtsnormen nach Satz 1 gehören u. a. Kirchengesetze, gesetzesvertretende Verordnungen, Verordnungen, Ordnungen, Arbeitsrechtsregelungen, Satzungen, kirchenrechtliche Vereinbarungen und Verträge, Staatskirchenverträge, Aus- und Durchführungsbestimmungen. Zu den weiteren Bekanntmachungen gehören insbesondere Urkunden über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung kirchlicher Körperschaften sowie deren Siegel. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Teil II: Hier finden sich insbesondere die Personalnachrichten, der Verlust oder das Ruhen der Ordinationsrechte sowie die Zusammensetzung kirchlicher Gremien und Kirchengerichte. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

**Absatz 2** enthält die Option, Bestandteile von Veröffentlichungen (nur) durch Auslegung bekannt zu machen. Dies dürfte insbesondere Karten und Pläne betreffen. Je nach Ortsbezug dürfte es angezeigt sein, dass diese beim Landeskirchenamt und/oder bei einem Kreiskirchenamt zur Einsichtnahme ausliegen. Entsprechende Optionen sind auch im staatlichen Recht enthalten. Die Rechtswirksamkeit einer derartigen Veröffentlichung setzt voraus, dass in der Veröffentlichung auf den Inhalt sowie Ort und Zeit der Auslegung hingewiesen wird.

**Absatz 3** enthält eine Regelung zum Umgang mit Druckfehlern oder Unrichtigkeiten. Es wird klargestellt, dass sie in dem Teil des Kirchlichen Amtsblattes bekanntzumachen sind, in dem die Verkündung oder Bekanntmachung erfolgt ist. Inhaltliche Berichtigungen setzen immer eine erneute Beschlussfassung durch das Leitungsorgan voraus.

#### **Zu § 4 – Sicherung der Authentizität und Integrität des Kirchlichen Amtsblattes Teil I**

**Absatz 1** beschreibt die technischen Vorgaben (zuverlässiger Prozess, Aufwärtskompatibilität). Die qualifizierte elektronische Signatur erfolgt nach dem staatlichen Vertrauensdienstegesetz (VDG) vom 18. Juli 2017. Es gibt eine Vielzahl von Anbietern am Markt, die diese Dienstleistung zu einem günstigen Preis anbieten. Das über das Redaktionssystem vom FIS Kirchenrecht erstellte Dokument wird in einem gesonderten Verfahren signiert und danach in das FIS Kirchenrecht hochgeladen. Damit wird für Dritte gewährleistet, dass eine rechtssichere elektronische Verkündung erfolgt ist und beispielsweise Änderungen an dem PDF nicht vorgenommen werden können.

**Absatz 2** legt fest, dass eine Datensicherung von Teil I zusätzlich in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System zu erfolgen hat. Dies ist wichtig, wenn der Server vom FIS Kirchenrecht gehackt wurde und die PDF der Amtsblätter gelöscht worden sind.

#### **Zu § 5 – Zugänglichkeit des Kirchlichen Amtsblattes**

Die Kirchlichen Amtsblätter müssen für einen großen Personenkreis frei zugänglich sein. Die Bedingungen dazu werden in den folgenden Absätzen beschrieben.

Zu **Absatz 1**: In dem seit dem Jahr 2004 bestehenden Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS Kirchenrecht) sind die PDF der Amtsblätter abrufbar. Das FIS Kirchenrecht ist kostenfrei zugänglich. Alle dort enthaltenen Dokumente können gelesen, gespeichert und ausgedruckt werden. Es bietet sich daher an, die elektronisch geführten Amtsblätter dort abzulegen. Mit der Weiterentwicklung ist es zukünftig möglich, die einzelnen Dokumente des KAbI. komfortabel aufrufen zu können. Die Darstellung orientiert sich dabei am geltenden Recht. Nach der Auswahl einer Ausgabe in der Übersicht wird nicht mehr wie heute ein PDF, sondern zukünftig eine weitere Seite geöffnet, die dann die Amtsblatt-Ausgabe als HTML-Ansicht anzeigt. Die PDF der KAbI. werden auch zukünftig aufrufbar sein.

Mit **Absatz 2** soll sichergestellt werden, dass alle am KAbI. Interessierten eine Mitteilung über das Erscheinen einer neuen Ausgabe erhalten. Dies wird jetzt (seit Februar 2018) und auch zukünftig über einen Newsletter geschehen, der auch über die Integration der im KAbI. veröffentlichten Rechtstexte in das geltende Recht informiert. Der Dienst wird kostenlos angeboten. Als Pflichtangabe wird lediglich die E-Mail-Adresse benötigt, die Angabe des Namens geschieht auf freiwilliger Basis. Damit wird dem Grundsatz der Datenminimierung nach § 5 Absatz 1 DSGVO entsprochen, wonach die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten auf das dem Zweck angemessene und notwendige Maß beschränkt wird.

**Absatz 3** regelt, dass das Kirchliche Amtsblatt bei den Kreiskirchenämtern und dem Landeskirchenamt eingesehen werden kann. Dies dürfte für den Personenkreis wichtig sein, der keinen persönlichen Zugang zum Internet hat. Satz 2 bietet die Möglichkeit für (umfangreiche) Ausdrucke eine Kostenerstattung zu verlangen.

**Absatz 4** stellt die Rechtsgrundlage für die Erhebung eines angemessenen Entgelts für den Bezug des KAbI. in gedruckter Form dar.

#### **Zu § 6 – Bekanntmachung in besonderen Fällen**

Diese Vorschrift kommt nur dann zur Anwendung, wenn das Internet für längere Zeit nicht zur Verfügung steht (weltweiter Hackerangriff, Abschaltung durch den Staat auf Grund eines außergewöhnlichen Ereignisses). In diesem Fall kann das Amtsblatt auf „althergebrachte Weise“ gedruckt werden. Um die Zugänglichkeit, insbesondere für alle Personen im kirchlichen Bereich, zu gewährleisten, ist vorgesehen, dass die Papiaerausgabe allen Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden und Kirchenkreisen kostenfrei übersandt wird. Über die abweichende Bekanntmachungsform sollte eine Information erfolgen (z. B. Hinweis im Gottesdienst oder in der Tageszeitung). Soweit die Signatur von Teil I ein dauerhaftes Problem darstellen sollte, wäre eine Veröffentlichung der Rechtsnormen ausnahmsweise über den Teil II zulässig. Sobald wieder geordnete Verhältnisse vorliegen, ist auf die Ersatzbekanntmachung in der nächsten Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes Teil I, das in elektronischer Form erscheint, hinzuweisen. Es dürfte sich in diesem Fall anbieten, die Rechtsdokumente zur Information nochmals zu veröffentlichen.

#### **Zu § 7 – Inkrafttreten, Übergangsregelung**

**Absatz 1** regelt das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Januar 2020. Die Januarausgabe 2020 wäre die erste Ausgabe, die in verbindlicher elektronischer Form erscheinen würde. Da die Weiterentwicklung der Software noch nicht abgeschlossen ist, kann die Umstellung auch ein Jahr später erfolgen.

**Absatz 2** regelt, den Umstellungszeitpunkt im KAbI. bekannt zu machen. Dies hängt damit zusammen, dass bei Verzögerungen in der Softwareentwicklung ggf. ein Jahr später umgestellt werden muss. Wegen der Sach- und Personenverzeichnisse ist es notwendig, so umzustellen, dass der Jahrgang davon nicht beeinträchtigt wird.

**Absatz 3** stellt klar, dass die vor der Umstellung vollzogenen Verkündungen, Bekanntmachungen, sonstigen Veröffentlichungen und Zustellungen unberührt bleiben.

**Absatz 4** weist darauf hin, dass im Zuge der weiteren Digitalisierung Regelungen für die Anlieferung kirchlicher Urkunden in digitaler Form an die Amtsblattstelle notwendig werden. § 2 Absatz 2 Satz 2 VVZG.EKD legt aus Gründen der Rechtssicherheit fest, dass in diesem Fall das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Bundesgesetz über Rahmenbe-

**Anlage 2**

dingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) zu versehen wäre. Dies gilt auch für die elektronischen Unterschriften. Die Amtsblattverordnung könnte zu gegebener Zeit um eine Regelung zur Ausfertigung und Verkündung sowie zur Anlieferung von einzelnen beschlossenen Rechtsnormen durch die Synoden oder durch die kirchlichen Körperschaften ergänzt werden, soweit sich nicht eine andere Rechtsnorm anbietet.

**Anlage zur Allgemeinen Begründung der Amtsblattverordnung**

**Kirchliches Amtsblatt der EKvW**

**Bekanntgabe personenbezogener Daten – Rechtsgrundlagen**

Folgende Fundstellen für die verpflichtende Bekanntgabe personenbezogener Daten im Kirchlichen Amtsblatt wurden im FIS-Kirchenrecht unter der Suche „Amtsblatt“ am 24.06.2019 gefunden:

1. **Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – EG LBO (Nr. 128)**  
**§ 9 - Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt**  
 Die Namen der Vorsitzenden der Spruchkammern, der Mitglieder und aller Stellvertretenden sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.
2. **Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD (Nr. 500)**  
**§ 5 - Verlust, Ruhen**  
 Abs. 3 Satz 4 „Der Verlust der Rechte aus der Ordination ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu machen, auch soweit das Amtsblatt im Internet veröffentlicht wird.“
3. **Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD – AG PfdG.EKD (Nr. 502)**  
**§ 17a**  
<sup>1</sup>Das Pfarramt ist ein öffentliches Amt. <sup>2</sup>Zur Herstellung der Publizität werden anlässlich bestimmter dienstrechtlicher Ereignisse Personalnachrichten im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. <sup>3</sup>Dies beinhaltet die Veröffentlichung des Kirchlichen Amtsblattes in elektronischen Medien. <sup>4</sup>Die Anlässe und die dabei veröffentlichten Daten ergeben sich aus der **Anlage** zu diesem Gesetz, welche durch Beschluss der Kirchenleitung geändert werden kann.

**Anlage zu § 17a**

	<b>Anlass</b>	<b>zu veröffentlichende Daten</b>
1.	Ordination	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. Ort der Ordination 3. Datum der Ordination
2.	Verlust der Ordinationsrechte	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. Datum 3. Rechtsgrund für den Verlust
3.	Berufung oder Einstellung in den Probendienst	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. Datum
4.	Besetzung einer Pfarrstelle	1. Bezeichnung der Pfarrstelle 2. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 3. Datum
5.	Beurlaubung	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. bisherige Pfarrstelle 3. Laufzeit der Beurlaubung 4. Rechtsgrund

**Anlage 2**

		5. gegebenenfalls Anlass der Beurlaubung
6.	Entlassung aus dem Dienst oder anderweitige Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. bisherige Pfarrstelle 3. Datum 4. Rechtsgrund
7.	Versetzung oder anderweitiger Wechsel von oder zu einem anderen Dienstherrn	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. bisherige Pfarrstelle 3. Datum 4. aufnehmender Dienstherr
8.	Ruhestand	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. bisherige Pfarrstelle 3. Datum
9.	Tod	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. letzte Pfarrstelle 3. Datum
10.	Wahlbestätigungen der Wahl zur Superintendentin oder zum Superintendenten, zur Assessorin oder zum Assessor und zur stellvertretenden Assessorin oder zum stellvertretenden Assessor	1. Name der Pfarrerin oder des Pfarrers 2. Datum und Bezeichnung der Wahlsynode 3. Amt, in das gewählt wurde